

*Frei ✓*

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathaus  
90403 Nürnberg

*Bau-/Vergabe A*

|                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| OBERBÜRGERMEISTER                   |                      |
| 1 5. OKT. 2007 / ..... Nr. ....     |                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Zur Stellungnahme |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 2. Antwort vor Ab-   |
|                                     | sendung vorliegen    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 5. Antwort zur Unte- |
|                                     | rschrift vorliegen   |

Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 0911/231-5091  
Telefax: 0911/231-2930  
e-Mail: gruene@stadt.nuernberg.de  
Internet: www.gruene-  
stadtratsfraktion.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)  
U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)

15.10.2007

**Bau- und Vergabeausschuss 16.10.2007 – Anfrage zu TOP 4 „Widmung und Umstufung des Frankenschnellwegs zur Kreisstraße N4“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für den Bau- und Vergabeausschuss am 16.10.2007 stellen wir zu Tagesordnungspunkt 4 folgende Anfrage. Weiter bitten wir darum, eine schriftliche Antwort nachzureichen:

1. Warum wurden Teilabschnitte des Frankenschnellwegs auf Nürnberger Stadtgebiet bisher nicht gewidmet?
2. Die bisher nicht gewidmeten Teilstrecken werden in der Vorlage der Verwaltung als Privatstraße bezeichnet. Was bedeutet das genau? Wer ist bisher Eigentümer? Wer ist bisher für die Straßenbaulast zuständig?
3. Die Verwaltung schreibt in der Ausschussvorlage: „Widmungen, die in Zusammenhang mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs notwendig werden, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt.“ Das Bayerische Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil zur ehemals geplanten B2a vom 29.06.1990 festgestellt, dass diese fehlerhaft als Bundesstraße und nicht als Bundesautobahn eingestuft wurde. Nach dem Urteil ist eine Straße zur Bundesautobahn aufzusteufen, wenn infolge des Zusammenwachsens mehrerer Teilstücke die Qualifikationsmerkmale einer Bundesautobahn vorliegen. Frage: Muss nach dem kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs dieser gemäß §2 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §1 Abs. 1 FStrG oder § 1 Abs. 3 FStrG zur Autobahn aufgestuft werden? Auf welchen Abschnitten müsste eine Aufstufung erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Wolff  
Stadtrat

Grüne